

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum: Donnerstag, 24.10.2019
Beginn: 19:40 Uhr
Ende: 23:05 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas

Möschl, Claus

Anwesend ab 20.05 Uhr (zu TOP 3 Öffentlicher Teil)

Müller, Gerhard

Müller, Hubert

Pietsch, Andreas

Rummel, Gerlinde

Schäffer, Volker

Schlund, Wolfgang

Sendelbach, Jürgen

Zink, Erika

Schriftführerin

Müller, Milena

Weitere Anwesende:

Zu TOP 3 Öffentlicher Teil: Herr Bernd Müller Architekt (bma)

Öffentlicher Teil: Gerhard Schmitt, Pressevertreter Main-Post

Steffen Schreck, Pressevertreter Main-Echo

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hörning, Dieter

Hünlein, Burkard

Krank

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.09.2019
- 2 Beschlussfassung über die Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Billingshausen
- 3 Vollzug des Baugesetzbuches; Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Berg", Gemarkung Billingshausen - Behandlung der im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen, Entwurfsbilligung und erneute öffentliche Auslegung
- 4 Sanierung / Umbau Leichenhalle Birkenfeld; Status und weitere Vorgehensweise
- 5 Sanierung Rathaus; Status und weitere Vorgehensweise
- 6 Sanierung Kanal- und Wasserleitungen; Status und weitere Vorgehensweise
- 7 Straßenbeleuchtung; Umrüstung der gestalterischen Leuchten auf LED
- 8 Erschließung der Baugrundstücke "Am Gründlein" innerhalb des Bebauungsplans "Westlich des Urspringer Weges" und Ausbau der Straße
- 9 Wasserleitungskonzept für den Ortsbereich von Birkenfeld
- 10 Schallimmission in den Ortsdurchfahrten von Birkenfeld und Billingshausen
- 11 Einführung eines Informationsmanagementsystems für die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld
- 12 Jubiläumsveranstaltung anlässlich der 200-jährigen Zugehörigkeit zu Bayern und Ende des badischen Amtes Steinfeld
- 13 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 13.1 Bedarfbeschaffungen der FF Birkenfeld 2019
- 13.2 Rathaussanierung - Heizung-Lüftung-Sanitär; Wartungsleistungen
- 13.3 Umbau des Feuerwehrgerätehauses Billingshausen - Innen- u. Außenputzarbeiten, x. Nachtragsangebot
- 13.4 Finanzielle Ausfälle für die Gemeinde durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
- 13.5 Wasseraufstau des Egerbaches im Bereich der Kläranlage Birkenfeld
- 13.6 Plakatierungsordnung der Gemeinde Birkenfeld; Stellungnahme des Ordnungsamtes zu TOP 15 der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019
- 13.7 Wegebau
- 13.8 Gemeindliches Anwesen - Brunnenstr. 17; Ergebnis der Deckeninspektion
- 13.9 Winterdienst im Gemeindegebiet
- 13.10 Sondersitzung des Gemeinderates anlässlich des Rathaussturms
- 14 Wünsche, Anträge, Verschiedenes
- 14.1 Wegebau, Fl.Nr. 2769 Nähe Biogasanlage, OT Birkenfeld

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.09.2019

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019 wurde jedem Gemeinderatsmitglied, zusammen mit der Einladung zur heutigen Sitzung, zugesandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.09.2019 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

TOP 2 Beschlussfassung über die Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Billingshausen

Im Rahmen der Neubeschaffung des TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Billingshausen, wird auch noch eine neue Tragkraftspritze benötigt.

Die Tragkraftspritze wird von der Regierung von Unterfranken mit einer Zuwendung i. H. v. 4.700,00 € gefördert.

Die Beratung erfolgte bereits im nichtöffentlichen Teil.

Die Firma Metzler Feuerschutz GmbH gab das wirtschaftlichste Angebot über 15.721,69 € brutto (abzgl. 2% Skonto) ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld erteilt den Auftrag zur Lieferung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Billingshausen, an die Firma Metzler Feuerschutz GmbH zu einem Angebotspreis von 15.721,69 € brutto (abzgl. 2% Skonto).

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

TOP 3 Vollzug des Baugesetzbuches; Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Berg", Gemarkung Billingshausen - Behandlung der im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen, Entwurfsbilligung und erneute öffentliche Auslegung

I. Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 26.07.2019 aufgefordert bis zum 05.09.2019 eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 05.08.2019 bis einschl. 05.09.2019 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Amts- und Mitteilungsblatt 07/2019 vom 26.07.2019).

Am o.g. Verfahren wurden 20 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht bzw. trugen keine Einwände vor:

- Markt Zellingen
- Bayer. Bauerverband
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Main-Spessart, Abfallrecht
- Regierung von Oberfranken – Bergamt
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf. Die Stellungnahmen wurden an das beauftragte Architekturbüro BMA, Rothenfels und das Büro Maier | Götzendörfer zur Überarbeitung gegeben. Folgende Beschlussvorschläge wurden von den Büros erarbeitet:

Stellungnahme – Landkreis Main-Spessart Kreisbrandinspektion – 12.09.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:								
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Aufstellung des Bebauungsplans Mischgebiet „Am Berg“ wurde zur Kenntnis genommen. Meine Stellungnahme vom 10.04.2019 ist weiterhin zu beachten.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen. Zur weiteren Abstimmung hat ein Ortstermin mit der Kreisbrandinspektion stattgefunden. In Folge dessen wurde die Planung dahingehend geändert, dass südlich der Festhalle nun eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Wendefläche für die Feuerwehr festgesetzt wird. Für einen Löschangriff nördlich der Festhalle sind die geplante Zufahrt und der geplante Parkplatz ausreichend, auch wenn der Löschzug hier, um zu wenden, mehrmals rangieren muss. Eine weitergehende Änderung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	12	Nein	0	Anwesend	12	Persönlich beteiligt	0
Ja	12								
Nein	0								
Anwesend	12								
Persönlich beteiligt	0								

Stellungnahme – Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – 05.09.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den o. g. Planungen haben wir mit Schreiben vom 01.04.2019 (Az. 3-4622-MSP119-6434/2019) bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Nachfolgende <u>ergänzende</u> Hinweise und Anmerkungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz</p> <p><u>Niederschlagswassereinleitung</u></p> <p>Für die vorgesehene Versickerung sollten zunächst die Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie der Grundwasserflurabstand durch eine Baugrunduntersuchung bestimmt werden.</p> <p>Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) sowie das beauftragte Planungsbüro erhalten je eine elektronische Kopie unserer Stellungnahmen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Gez.</p> <p>BOR Christian Drautz</p>	<p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange wurden in der Planung bereits ausreichend berücksichtigt. Um die Kosten der Planung nicht weiter in die Höhe zu treiben soll auf ein gesondertes Gutachten zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und des Grundwasserflurabstandes verzichtet werden. Aus Erfahrungswerten ist im Umfeld der bestehenden Festhalle diesbezüglich nicht mit Problemen zu rechnen. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, kann es immer noch über die bereits bestehende Kanalisation abgeführt werden. Die Festsetzung zur Versickerung wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	12	Nein	0	Anwesend	12	Persönlich beteiligt	0
Ja	12								
Nein	0								
Anwesend	12								
Persönlich beteiligt	0								

Stellungnahme – Bayernwerk – 26.08.2019

<p><u>Zusammenfassung/Stellungnahme</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung an der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.</p> <p>Wir beziehen uns auf unser Schreiben BAGE-DFwNMa – Wi vom 13. März 2019, dass im vollen Umfang weiterhin Gültigkeit besitzt und somit Teil dieser Stellungnahme ist.</p> <p>Bei der Überprüfung der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass alle Versorgungsanlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen übernommen werden.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicher-</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde kommt der Bitte nach weiterer Beteiligung nach.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	12	Nein	0	Anwesend	12	Persönlich beteiligt	0
Ja	12								
Nein	0								
Anwesend	12								
Persönlich beteiligt	0								

<p>heit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bayernwerk Netz GmbH</p>	
---	--

Stellungnahme – Landratsamt Main-Spessart – 06.09.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Birkenfeld plant die Legalisierung des Baubestandes und –betriebes der Festhalle im Ortsteil Billingshausen. Auf die im Vorfeld gelaufenen Absprachen und den Vorgang zur Nutzungsuntersagung der Halle aufgrund immissionstechnischer Vorgaben wird ebenso verwiesen wie auf eine 1984 und 1987 betriebene Planung eines MD(b)-Gebietes namens „Neuberg“ der Gemeinde Birkenfeld, die jedoch aus rechtlichen Gründen nie rechtskräftig wurde. Die Planung lag bereits in der frühzeitigen Beteiligung im März dieses Jahres vor.</p> <p>Das Landratsamt Main-Spessart nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Bauleitplanung/Städtebau:</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass auf der Gemeinbedarfsfläche „L“ zum Lagern das Freistellungsverfahren ausgeschlossen werden soll. Diese wird im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsproblematik zwar grundsätzlich begrüßt, aber dies geht nicht, da das Freistellungsverfahren nur bei qualifizierten Bebauungsplänen (der Plan ist qualifiziert als solcher) für bestimmte handwerkliche und gewerbliche, aber nicht gemeindlichen bzw. öffentliche Nutzungen ausgeschlossen werden darf. (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO)</p>	<p>Zu Bauleitplanung/Städtebau:</p> <p>Der Ausschluss des Freistellungsverfahrens diente dazu, im Genehmigungsverfahren den Nachweis über eine Haftungsausschlusserklärung zugunsten der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche nachzuweisen. Zumal noch nicht klar ist, wie weit in den durch Windwurf/Baumfall gefährdeten Bereich hineingebaut werden soll. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte diese Bedingung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gestellt. Es wird stattdessen festgesetzt, dass diese Erklärung dem Bauantrag bei Bedarf beizufügen ist, wenn in den gefährdeten Bereich hineingebaut werden soll. Der Bauherr soll sich auch verpflichten, die Bäume des angrenzenden Waldes regelmäßig auf ihre Stabilität zu kontrollieren und instabile Bäume sowie abgestorbene Äste zu entfernen.</p> <p>Der zweite Einwand der Bauaufsicht kann nicht nachvollzogen werden. Es stimmt zwar, dass die zulässigen Nutzungen hier nicht weiter eingeschränkt wurden und zumindest keine Maßnahmen des passiven Lärmschutzes festgesetzt wurden. Mit der Festsetzung 11.1 wurden jedoch Festsetzungen des aktiven Lärmschutzes getroffen. Demnach ist eine 13 m lange und 2,5 m hohe Lärmschutzwand im Anschluss an die Festhalle zu errichten. Der skizzierte Nutzungskonflikt wurde somit bereits abschließend geklärt.</p> <p>Zum Naturschutz: <u>Umweltbericht</u></p>

Die Gemeinde Birkenfeld hat nach wie vor die Bebauung der unmittelbar neben der Halle liegenden Bauplätze, sh. letzte Stellungnahme, nicht weiter eingeschränkt. Das Landratsamt weist nochmals darauf hin, dass hier ggf. im Freistellungsverfahren Gebäude errichtet werden können, die noch näher an die vorhandene Halle heranrücken und keinerlei Schallschutzvorkehrungen enthalten, obwohl sie selbst nur dem Wohnen dienen. Eine Verschlechterung der bestehenden Nutzungskonflikte wird daher nicht begegnet, obwohl der Konflikt bereits jetzt bekannt ist und damit verschärft wird.

Im Übrigen wurden die vorgebrachten Punkte weitgehend beachtet bzw. im Verfahren berücksichtigt.

Naturschutz:

Mit Schreiben vom 01.03.2019 haben wir das Vorhaben beurteilt. Zu den überarbeiteten Unterlagen nimmt die untere Naturschutzbehörde nachfolgend Stellung. Wesentliche Grundlage für die Beurteilung ist der Umweltbericht vom 15.07.2019 mit Grünordnung und artenschutzrechtlicher Prüfung, erstellt durch das Büro Maier | Götzendörfer.

Umweltbericht

Der Detaillierungsgrad bei der Umweltprüfung in Bezug auf die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“ sowie „Landschaftsbild“ reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrecht

Unter der Bedingung, dass die in den Planunterlagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beachtet bzw. umgesetzt werden, sind bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Das Gutachterliche Fazit ist plausibel. Wir weisen darauf hin, dass die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes nach seinem Inkrafttreten gefährdet ist, wenn die o. g. Maßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt sind.

Kompensation

Die zur Kompensation ausgewählten Flächen sind aufwertungsfähig. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Artenschutzrecht

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um die planungsrechtlichen Zusammenhänge eindeutig zu gestalten werden die genannten Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Kompensation

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde kommt ihrer Meldepflicht gegenüber dem LfU nach.

Hinweise

Das nachrichtlich übernommene Waldbiotop wird weiterhin abgebildet.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Um die Kosten der Planung nicht weiter in die Höhe zu treiben soll auf ein gesondertes Gutachten zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und des Grundwasserflurabstandes verzichtet werden. Aus Erfahrungswerten sind im Umfeld der bestehenden Festhalle diesbezüglich nicht mit Problemen zu rechnen. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, kann es immer noch über die bereits bestehende Kanalisation abgeführt werden. Die Festsetzung zur Versickerung wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen.

Immissionsschutz:

Zu dem vorgenannten Gutachten wird folgendes angemerkt:

- Das ergänzte Schallgutachten berücksichtigt nun auch die bestehende Vorbelastung hinsichtlich des bestehenden Gewerbes. Im Rahmen einer Ortbegehung wurde festgestellt, dass die Tätigkeit des Gewerbebetriebs „Am Berg 4“ aus schalltechnischer Sicht nicht über das Maß eines Hobbybastlers hinausgeht. Eine Vorbelastung infolge dieses Betriebs ist daher nicht vorhanden.
- Auch die bestehende Vorbelastung durch das Gewerbegebiet „Reiterwiesen“ wird nun berücksichtigt, auch wenn der Sachverständige für Immissionsschutz ausführt, dass eine Überlagerung von Gewerbe- und

Landschaft zu kompensieren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Kompensationsflächen dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

Hinweise

Der auf dem Plan dargestellte und in der Begründung erwähnte „Waldbiotop“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3284 und 3293 Gemarkung Billingshausen ist nicht in der Biotopkartierung erhalten (siehe unsere Stellungnahme vom 01.03.2019).

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Wir weisen darauf hin, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers nur über die belebten Bodenzonen möglich ist. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird vorausgesetzt.

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Berg“ mit Ausweisung eines Mischgebietes sowie von Gemeinbedarfsmöglichkeiten (Festhalle + Lager) am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Billingshausen. Der Gestaltungsbereich umfasst ca. 1,76 ha. Neben einer Festhalle sind Wohngebäude und ein kleiner Gewerbebetrieb im Bestand vorhanden. Letztendlich wird durch die Planung beabsichtigt, den Baubestand und den Betrieb der Festhalle zu legalisieren.

Den Planunterlagen liegen mehrere überarbeitete bzw. erweiterte und ergänzte sowie aufeinander aufbauende Schallgutachten zur Nutzung der Festhalle bei:

- Schallgutachten „Veranstaltungsnutzung der Festhalle Billingshausen“ des Ing. Büros Wölfel vom 07.02.2014, Bericht Nr. X0510/001-02
- Machbarkeitsstudie „Zufahrt und Parkplatz Festhalle Billingshausen“ des Sachverständigenbüros Tasch vom 27.07.2018, Bericht Nr. 18-046-02
- Schallgutachten „Betrieb der Festhalle“ des Sachverständigenbüros Tasch vom 04.06.2019, Bericht Nr. 18-046-03

Freizeitlärm im Allgemeinen nicht statthaft ist. Die Vorbelastung durch Schallimmissionen des Gewerbegebietes „Reiterwiesen“ wurde auf Basis der im Bebauungsplan festgesetzten „Immissionswirksamen Flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) untersucht. Die Immissionsbelastung durch das Gewerbegebiet „Reiterwiesen“ liegt an allen Immissionsorten mindestens 13 dB unter den Immissionsrichtwerten, daher hat dieses keinen relevanten Effekt auf die Immissionen an den Immissionsorten.

- Die genannten Werte des § 2 der 16. BImSchV und des § 2 der 18. BImSchV wurden im Schallgutachten nun korrekt nachgetragen.
- Das Gutachten ordnet die Emissionsansätze den angeführten Szenarien nun eindeutig zu. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingangsdaten der in dem Gutachten aufgezeigten Berechnungsfälle zum Teil direkt den Eingangswerten der Untersuchungen der Vorläuferberichte entsprechen. Es ist jedoch vollkommen natürlich, dass die Ausgabedaten der beiden Gutachten Abweichungen aufzeigen, da zwei jeweils verschiedene Rechenmodelle zugrunde liegen. So berücksichtigt das Gutachten von Herrn Tasch bspw. die neu geplante Erschließungsstraße sowie die Verlagerung der Stellplätze und des Haupteingangs.
- Eine Gegenüberstellung von Null-Fall/Plan-Fall hinsichtlich der Schallschutzwand wurde eingefügt und deren Notwendigkeit eindeutig belegt.
- Das Gutachten wurde dahingehend ergänzt, dass neben der bereits erfolgten Berechnung des Parkplatzlärms nach RLS 90 auch eine Berechnung nach der Parkplatzlärmstudie durchgeführt wurde. Die Werte liegen leicht höher, aber noch im Rahmen des zulässigen.
- Die Stellungnahme des LRA wurde nun dahingehend, berücksichtigt, dass die Lagerung im Schallgutachten nun Berücksichtigung finden. Es ist diesbezüglich von keinen Nutzungskonflikten auszuge-

Das Ursprungsgutachten des Sachverständigenbüros vom 06.07.2018, Bericht Nr. 18-046-01, welches z. T. als Grundlage für die nachfolgenden Gutachten diente, lag den Planunterlagen nicht bei. Als Beurteilungsgrundlage innerhalb der Gutachten wird für die in erster Linie vorgesehene Nutzung der Festhalle als Freizeitanlage die in Bayern hierfür heranzuziehende Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) verwendet.

Mit Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 22.03.2019 wurde ein auf den aktuellen Planstand abstellendes Gutachten gefordert. Das aktuelle Schallgutachten „Betrieb der Festhalle des Sachverständigenbüros Tasch vom 04.06.2019 (Bericht Nr. 18-046-03) soll aufzeigen, ob und unter welchen Voraussetzungen bzw. Umsetzung welcher Maßnahmen ein nachbarschaftsverträglicher Betrieb der Festhalle, der Nutzung des Lagergebäudes, der neu geplanten Auffahrt sowie des neu geplanten Parkplatzes möglich ist.

Zu dem vorgenannten Gutachten wird folgendes angemerkt:

- Wie in der Begründung zu Bebauungsplan auf Seite 3 aufgeführt, befindet sich innerhalb des Planungsgebietes auf Fl.-Nr. 3282/1 ein Gewerbebetrieb. Inwieweit dieser zu einer Geräusch-Vorbelastung im Plangebiet, insbesondere auf Fl.-Nr. 3366 beiträgt, bleibt im Gutachten offen.
- Insbesondere Fl.-Nr. 3288 (Billingshausen) liegt im Einwirkungsbereich von Schallimmissionen der südwestlich gelegene Gewerbebenutzung innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reiterwiesen“ der Gemeinde Birkenfeld. Inwieweit hierdurch eine Vorbelastung vorliegt, bleibt offen.
- Der im § 2 16. BImSchV festgelegte Immissionsgrenzwerte IGW_{nachts} ist auf Seite 7 / Seite 17 des Gutachtens nicht korrekt übernommen worden.
- Der im § 2 18. BImSchV festgelegte Immissionsrichtwert IRW_{Ruhe} ist auf Seite 6 nicht korrekt übernommen worden.
- Das Gutachten lässt offen, welche

hen.

Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan:

- **Das Büro Maier Götzendörfer wird beauftragt, die getroffene Einschätzung hinsichtlich der Lärmemissionen im Umweltbericht entsprechend der Einwände zu überarbeiten.**
- Der Hinweis auf die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie die Empfehlung zur Maßnahmen des passiven Lärmschutzes werden aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Es soll jedoch noch einmal betont werden, dass es sich hierbei nicht um verbindliche Festsetzungen, sondern lediglich um Hinweise und Empfehlungen handelt. Die empfohlenen Maßnahmen sollten nie zu einer bauleitplanerischen Konfliktbewältigung herangezogen werden.
- Aufgrund von Einwendungen der Bauaufsicht musste der Ausschluss des Freistellungsverfahrens wieder aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden. Die Aussage „Der Einschätzung in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 16), durch die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Festhalle stehende Lagernutzung sei nicht mit Emissionen zu rechnen, kann hingegen nicht gefolgt werden.“ Ist schlichtweg falsch bzw. Irreführend. Auf besagter Seite wurde ausgeführt „Die geplante Lagernutzung ist in MI-Gebieten allgemein zulässig. Es ist daher nicht mit Emissionen zu rechnen, die den zulässigen Rahmen im Bereich den angrenzenden MI-Gebiete überschreiten.“ Hier wurde offensichtlich ein kleines Detail übersehen. Die Lagernutzung wurde mittlerweile in das Lärmgutachten miteinbezogen. Der ursprüngliche Verdacht hat sich erhärtet, es ist diesbezüglich mit keinem Nutzungskonflikt zu rechnen.

Mögliche Belastungen und Nutzungskonflikte hinsichtlich des Gewerbegebiets Reiterwiesen wurden nun im Schallgutachten berücksichtigt. Eine Entsprechende Würdigung soll nun auch in der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	1
Anwesend	13
Persönlich beteiligt	0

<p>Emissionsansätze den unter Punkt „3. Örtliche Situation, Anforderungen des Schallimmissionsschutzes“ neu benannten Berechnungsfällen/Szenarien zugrunde gelegt wurden. Aufgeführt wird zwar der Hinweis, dass die Eingangswerte der Berechnungsfälle a) und d) den Eingangswerten des Vorläuferberichtes X0510/001-02 des IM Wölfel entsprechen. Eine direkte Zuordnung der neu benannten Berechnungsfälle zu den Ansätzen des Gutachtens des IB Wölfel kann jedoch nicht erfolgen. Die Ausgabedaten der Beiden Gutachten zeigen Abweichungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Eingabedaten der Anlage 1 des Gutachtens geben keinen Aufschluss über die Emissionsparameter im Einzelnen. Inwieweit die ermittelte Schallschutzwand in ihren Maßen tatsächlich notwendig ist und zu einer wirksamen Abschirmung der maßgeblichen Immissionsorte beiträgt, kann somit nicht abschließend beurteilt werden. Eine Gegenüberstellung von Null-Fall/Plan-Fall fehlt. • Kein Einverständnis besteht mit der Berechnung des Parkplatzlärms nach RLS 90. Festgesetzt im Bebauungsplan auf Fl.-Nr. 3368 ist eine private Parkfläche. Die 18. BImSchV stellt lediglich für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen auf die RLS 90 ab. Da die Parkplätze als private Parkflächen festgesetzt sind, wie die kritische Belastung im vorliegenden Fall durch die bei der Abhaltung von Diskoabenden und ähnlichen Veranstaltungen erfolgende Parkplatznutzung und damit anlagenbezogen verursacht. Auch nach den Ausführungen in der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, 6. Auflage, sind die Geräusche u. a. von Besuchern, wenn sie der Anlage zugerechnet werden können, wie Anlagenlärm zu beurteilen. Inwieweit bei der vorgenommenen Berechnung nach RLS 90 eine Parkplatzlärmstudie vergleichbare Schallleistung zugrunde gelegt wurde, ist aus der Berechnung nicht ersichtlich. Der Parkplatzlärm findet zudem inner- 	<p>Gemeinderatsmitglied Claus Möschl betritt um 20.05 Uhr den Sitzungssaal und nimmt an dieser Abstimmung teil..</p>
--	--

halb der unter Punkt 3. des Gutachtens aufgeführten Berechnungsfälle keine Berücksichtigung als Anlagenlärm. Eine Berechnung nach der Parkplatzlärmstudie einschließlich der Berücksichtigung als Anlagenlärm sowie die Berücksichtigung der Spitzenpegel wird als erforderlich angesehen.

- Die Stellungnahme des Immissions-schutzes vom 22.03.2019 geforderte Berücksichtigung des Lagers ist nicht erfolgt.

Die gutachterliche Betrachtung wird aufgrund der oben genannten Punkte als nicht ausreichend angesehen.

Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan:

- Kein Einverständnis besteht mit der Einschätzung der Lärmemissionen im Umweltbericht unter Punkt 2.6.1 (Seite 12). Demnach ist mit Umsetzung des Bebauungsplans von keinen erhöhten Lärmemissionen auszugehen. Auch die unter Punkt 4.6 (Seite 24) „Schutzgut Mensch/Immissionsschutz“ getroffene Einschätzung, das Lärmaufkommen bliebe bei Nichtdurchführung des Planung gleich, ist nicht nachvollziehbar.
Die Planung hat u. a. die Legalisierung des Festhallenbetriebes zum Ziel. Durch den Regelbetrieb der Festhalle ist durchaus von einem erhöhten Lärmaufkommen im Planungsgebiet auszugehen, was auch durch den neu aufgenommenen Hinweis im Bebauungsplan „Schalltechnische Orientierungswerte“ verdeutlicht wird.
- Unklar ist, welches Ziel mit diesem Hinweis zur DIN 18005 innerhalb der Festsetzungen verfolgt wird. Der Umweltbericht und die Begründung zum Bebauungsplan führen hierzu nichts weiter aus. Innerhalb der gutachterlichen Betrachtungen ist ebenfalls keine Ausführung zu finden, inwieweit die weitergehenden Anforderungen der DIN 18005 eingehalten werden. Es fehlt eine explizite Abwägung.
- Der Empfehlung im letzten Satz des vorgenannten Hinweises, Maßnahmen

zum passiven Schallschutz zu berücksichtigen, kann nicht gefolgt werden. Die 18. BImSchV – welche für den Betrieb der Festhalle maßgebend ist – sieht passive Schallschutzmaßnahmen als Mittel der Konfliktlösung nicht vor. Architektonische Selbsthilfe mit Mitteln des passiven Schallschutzes ist im vorliegenden Fall keine Maßnahme zur Problemlösung. Die zur Abwehr von Anlagenlärm geeigneten passiven Schallschutzmaßnahmen am (Wohn-) Gebäuden werden durch die Vorschriften der 18. BImSchV zudem stark eingeschränkt. Zweifelsfrei konform mit der 18. BImSchV sind lediglich feststehende, nicht zu öffnende Fenster (Lichtöffnungen) sowie Doppelfassaden oder Fenster mit vormontierten, feststehenden Prallscheiben.

- Es wird die Festsetzung begrüßt, dass der Bereich „Gemeindebedarfsfläche mit Zweckbestimmung Lager“ aus dem Genehmigungsfreistellungsverfahren herausgenommen wird. Der Einschätzung in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 16), durch die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Festhalle stehende Lagernutzung sei nicht mit Emissionen zu rechnen, kann hingegen nicht gefolgt werden. Insbesondere bei der Verräumung von Equipment kann es erfahrungsgemäß nicht zu unerheblichen Geräuschspitzen kommen. Nachteilige Auswirkungen durch Schall auf die maßgeblichen Immissionsorte, insbesondere auf Fl.-Nr. 3366 (Gemarkung Billingshausen) können nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei vorliegender Planung kann eine abschließende Konfliktbewältigung erst außerhalb des Planungsverfahrens im Zuge des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Der zulässige Nutzungsumfang der Festhalle wird hierbei letztlich festgelegt. Von Nutzungseinschränkungen muss jedoch ausgegangen werden. Veranstaltungen mit hohen Innenpegeln und hohem Besucheraufkommen (z. B. Kirchweih, Fasching) lassen gem. Schallgutachten des Ingenieurbüros Wölfel vom 07.02.2014 (Berichtsnummer X0510/001-02) Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit erwarten.

Der damalige Gutachter stufte diese Art von Veranstaltungen zur Zeit der Beurteilung noch im Rahmen seltener Ereignisse als nachbarschaftsverträglich ein.

Nach neuesten Rechtsprechungen kann eine Veranstaltung allerdings nur als seltenes Ereignis eingestuft werden, wenn es vom Regelbetrieb abweicht (siehe VGH-Urteile München vom 24.08.2007, 22 B 05.2870 und 06.02.2015, 22 B 14.395).

Nachdem es sich bei der Veranstaltungshalle in Billingshausen um eine Festhalle handelt, die zu dem Zwecke errichtet wurde, Festivitäten jeglicher Art und sonstiger Veranstaltungen abhalten zu können, gehört das Abhalten eines größeren Festes zur Regelnutzung und weicht somit nicht vom Regelbetrieb ab. Derartige Veranstaltungen wären z. B. zur Nachtzeit nicht zulässig. Auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 20.10.2017 wird hingewiesen.

Gegen die Ausweisung eines Mischgebietes und Gemeindebedarfsflächen am dortigen Ortsrand bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die konkreten Bestimmungen zum Immissionsschutz für hinzukommende Gewerbenutzungen im Mischgebiet bleiben der Beurteilung im Einzelbaugenehmigungsverfahren vorbehalten. Für die südwestlich liegenden Gewerbenutzungen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reiterwiesen“ der Gemeinde Birkenfeld werden durch die vorliegende Planung keine neuen maßgeblichen Immissionsorte geschaffen. Einschränkungen der dortigen Gewerbebetriebe können somit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt jedoch im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen des vorgenannten Gewerbegebiets. Eine Würdigung hierzu fehlt sowohl im Gutachten wie auch in Umweltbericht und Begründung.

Inwieweit der Betrieb auf den Gemeindebedarfsflächen Festhalle und Lager tatsächlich nachbarschaftsverträglich gestaltet werden kann, muss, wie bereits aufgeführt, im Zuge der Einzelbaugenehmigungsverfahren geklärt werden. Die notwendigen Voraussetzungen auf der Ebene sind jedoch bisher nicht gegeben. Die der Planung beigeführten qualitativ verschiedenartigen Schallgutachten kommen nicht zu gleichen Ergebnissen. Inwieweit die festgesetzte Lärmschutzwand tatsächlich zu einer wirksamen Abschirmung der

maßgeblichen Immissionsorte beiträgt, kann nicht abschließend beurteilt werden (s. Anmerkung zum Schallgutachten).

Dem Bebauungsplan „Am Berg“ kann unter diesen Umständen noch nicht zugestimmt werden.

Das aktuelle Gutachten des Sachverständigenbüros Tasch vom 04.06.2019 (Bericht Nr. 18-046-03) ist zu überarbeiten. Es wird als erforderlich gesehen, ein Gutachten den Planunterlagen beizulegen, welches den aktuellen Planstand gesammelt betrachtet. Umweltbericht und Begründung sind zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Reder

Stellungnahme – Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken – 20.08.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:								
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.03.2019 gelten weiterhin. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich. Abstimmungsergebnis: <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	13	Nein	0	Anwesend	13	Persönlich beteiligt	0
Ja	13								
Nein	0								
Anwesend	13								
Persönlich beteiligt	0								

Stellungnahme – Regionaler Planungsverband Würzburg – 12.08.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:								
Sehr geehrte Damen und Herren, der Regionale Planungsverband Würzburg hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem genannten Bauleitplanentwurf bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.03.2019 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Es wurde allerdings auf eine geplante Ortsumgehung und die Beteiligung der zuständigen Fachstellen hingewiesen. Da lt. Be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich. Abstimmungsergebnis: <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	13	Nein	0	Anwesend	13	Persönlich beteiligt	0
Ja	13								
Nein	0								
Anwesend	13								
Persönlich beteiligt	0								

<p>schlussbuchauszug das Staatliche Bauamt Würzburg keine Einwände erhoben hat, entfällt dieser Hinweis. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Schiebel, Landrat Verbandsvorsitzender</p>	
--	--

Stellungnahme – Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt – 13.08.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:								
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf die Stellungnahme vom 26.03.2019 wird verwiesen. Durch die nur geringfügigen Änderungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Bötsch Landw.-Amtsrätin</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	13	Nein	0	Anwesend	13	Persönlich beteiligt	0
Ja	13								
Nein	0								
Anwesend	13								
Persönlich beteiligt	0								

Stellungnahme – Regierung von Unterfranken – 12.08.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:								
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem genannten Bauleitplanentwurf bereits mit Schreiben vom 28.03.2019 Stellung genommen und dabei keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Es wurde allerdings auf eine geplante Ortsumgehung und die Beteiligung der zuständigen Fachstellen hingewiesen. Da lt. Beschlussbuchauszug das Staatliche Bauamt Würzburg keine Einwände erhoben hat, entfällt dieser Hinweis. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonsti-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde kommt der Bitte nach Zusendung der rechtskräftigen Planungsunterlagen nach.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	13	Nein	0	Anwesend	13	Persönlich beteiligt	0
Ja	13								
Nein	0								
Anwesend	13								
Persönlich beteiligt	0								

<p>ger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Bitte lassen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an die E-Mail-Adresse poststelle@reg-ufr.bayern.de zukommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Gez. Rock</p>	
---	--

Stellungnahme – Deutsche Telekom Technik GmbH – 02.08.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:								
<p>Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben vom 28.02.2019 haben wir bereits zum Bebauungsplan „Am Berg“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	13	Nein	0	Anwesend	13	Persönlich beteiligt	0
Ja	13								
Nein	0								
Anwesend	13								
Persönlich beteiligt	0								

Stellungnahme – Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a. Main – 31.07.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:								
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes sollten die Eigentumsverhältnisse entsprechend der neuen Grundstücks- und Grenzsituation angepasst werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Erhard Glaab Vermessungsdirektor</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist eine Neuparzellierung des Plangebiets vorgesehen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	13	Nein	0	Anwesend	13	Persönlich beteiligt	0
Ja	13								
Nein	0								
Anwesend	13								
Persönlich beteiligt	0								

Stellungnahme – Bund Naturschutz Main-Spessart – 31.07.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:
<p>Zu o. g. Verfahren hatten wir bereits Stellung genommen. Wir verweisen auf die Stellung-</p>	<p>Nach Abstimmung mit Herrn Schneemann von der Unteren Naturschutzbehörde wird</p>

<p>nahme vom 25.03.2019.</p> <p>Mit vielen Grüßen aus der Geschäftsstelle Main-Spessart Conni Schlosser</p>	<p>das Büro Maier Götzendörfer beauftragt, die vorgebrachten Belange noch einmal zu überprüfen und den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans vom Büro Maier Götzendörfer bereits entsprechend den geltenden Vorschriften nach dem vorkommenden Arten untersucht wurde. Diese Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen und wurden von der Fachstelle der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.</p> <p>Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zum Artenschutz sollen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	13	Nein	0	Anwesend	13	Persönlich beteiligt	0
Ja	13								
Nein	0								
Anwesend	13								
Persönlich beteiligt	0								

II. Öffentliche Auslegung

Während der Auslegungszeit sind folgende Einwände und Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahme – Baumann Rechtsanwälte (Vertretung für zwei Anwohner)– 05.09.2019 Einwendung zum Entwurf des 1. Bebauungsplans Mischgebiet „Am Berg“

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit zeigen wir an, dass uns Frau ***** und Herr ***** mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Auf uns bezogene Vollmachten übermitteln wir Ihnen in der Anlage.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten erheben wir nachfolgende</p> <p>Einwendungen</p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplans Mischgebiet „Am Berg“:</p> <p>Aufgrund der erheblichen Lärmbeeinträchti-</p>	<p>Die Rechtsanwälte fordern, dass der Lärmschutz im Bebauungsplan verbindlich geregelt wird. Hierbei gilt es jedoch zu differenzieren, zwischen den grundlegenden Belangen des Lärmschutzes, welche im Rahmen der Bauleitplanung geklärt werden müssen, und den Detailfragen, welche erst im Rahmen der Baugenehmigung als Auflagen geklärt werden können. In vielen Fällen sind die hinzugezogenen Rechtsanwälte weit über das Ziel hinausgeschossen. Zudem wird aufgrund der Festlegung des Baugebiets als Mischgebiet ein eindeutiger Schutzgrad zugeordnet, entsprechende Lärmrichtwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der auf dessen Basis erlassenen Verordnungen, sind ohnehin rechtlich bindend.</p>

gungen durch die Hallennutzung in der Vergangenheit legen unsere Mandanten besonderen Wert darauf, dass der Lärmschutz im Bebauungsplan verbindlich geregelt wird. Diesbezüglich ist eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs aus folgenden Gründen erforderlich:

Im Schallimmissionsgutachten vom Sachverständigenbüro Tasch wurde herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen die Lärmgrenzwerte an den Wohngrundstücken eingehalten werden können. Diesbezüglich fehlen allerdings entsprechende verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf.

Wir fordern daher, dass die Maßgaben des Schallschutzgutachtens im Bebauungsplan als Festsetzung verbindlich aufgenommen werden.

Hierzu gehören vor allem folgende Aspekte:

1. Es ist durch Festsetzung verbindlich zu regeln, dass die Fläche, die sich in nordöstlicher Richtung an die Festhalle anschließt, nicht für Festveranstaltungen im Freien genutzt werden darf. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit, da laut Gutachten Veranstaltungen im Freien die Lärmgrenzwerte deutlich überschreiten würden. Dies gilt aber auch für die Tagzeit, da andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass keine unzulässigen Lärmimmissionen durch den Park- und Suchverkehr entstehen. Diese Fläche ist als Parkfläche vorgesehen. Wird die Fläche für Festveranstaltungen genutzt, entfallen die Parkmöglichkeiten, so dass – wie auch bisher schon – unregelmäßig in der Nähe der Wohnnutzung geparkt werden würde.
2. Es ist verbindlich zu regeln, dass ausschließlich der dafür vorgesehene Platz in nordöstlicher Richtung der Halle als Parkplatz für die Festhalle genutzt werden darf, um zu verhindern, dass weiterhin das gesamte Gebiet wild zugewildet wird. In diesem Zusammenhang muss auch unbedingt nochmals geprüft werden, ob die nun vorgesehenen 40 Stellplätze für die beabsichtigte Hallennutzung überhaupt ausreichen. Aus dem Gutachten der

zu 1.

Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung die geforderte Feinsteuerung durchzuführen. Die Richtwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes, welche ohnehin Rechtskraft besitzen, können grundlegend eingehalten werden. Auf Grundlage des Schallgutachtens spricht tagsüber nichts gegen eine Nutzung der Fläche für Festveranstaltungen im Freien. Die Gemeinde steht hier aber in der Pflicht ausreichende Stellplätze vorzuhalten und ein geordnetes Parken zu gewährleisten. Da es sich überwiegend um Veranstaltungen der Ortsgemeinschaft handelt ist aufgrund der kurzen Wege für die meisten Besucher eine Anfahrt mit dem PkW ohnehin nicht notwendig.

zu 2.

Aufgrund einer überschlägigen Ermittlung der erforderlichen Stellplätze (pro 10 Sitzplätze 1 Stellplatz), ergibt sich bei 300 bestuhlten Sitzplätzen ein Bedarf von 30 Stellplätzen. Hierbei sind Stehplätze und die tatsächliche Besucherzahl unerheblich. Es ergibt sich somit ein überschüssiger Puffer von 10 Stellplätzen, da 40 Stellplätze vorgehalten werden.

Es bestehen Bedenken, dass bis vor das Anwesen der Familie Scheder wild geparkt wird. Dies soll durch Festsetzungen verhindert werden. Dies kann in einem Bebauungsplan aber nicht festgesetzt werden, da es sich um organisatorische und verkehrsrechtliche Maßnahmen handelt. Diese müssen im konkreten Fall durch Beschilderung, Einweiser etc. vollzogen werden. Die unmittelbare Fläche vor der Halle am bestehenden Eingang wurde als Wendefläche für die Feuerwehr festgesetzt, sodass im Rahmen der Bauleitplanung das rechtlich und festsetzungstechnisch Möglichste bereits getan wurde. Hier ist später somit ohnehin zu gewährleisten, dass die Fläche von parkenden Autos freigehalten wird.

zu 3.

Es wird gefordert eine Auflage im Bebauungsplan mitaufzunehmen, Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und besondere Vorkehrungen für den Lärmschutz insbesondere von niederfrequenten Emissionen zu treffen. Die geforderten Festsetzungen können jedoch alle nicht in einem Bebauungsplan getroffen werden. Die genannten Belange können nur als Auflage im späteren Baugenehmigungsverfahren vom Landratsamt gestellt werden.

zu 4.

Es handelt sich wieder um Forderungen nach

Firma Wölfel vom 07.02.2014 geht hervor, dass in dem anhängigen Baugenehmigungsverfahren für die Festhalle von bis zu 66 Stellplätzen insgesamt ausgegangen wurde. Es ist zu klären, wieso jetzt auf einmal 40 Stellplätze ausreichen sollen. Gegebenenfalls ist die Hallennutzung entsprechend zu begrenzen. Sofern noch an anderer Stelle Stellplätze genutzt werden sollen, müsste dies zwingend in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt werden.

3. Laut der aktuellen Schallimmissionsprognose des Herrn Tasch wurde für die Lärmimmissionen aus dem Betrieb in der Festhalle das Gutachten der Firma Wölfel vom 07.04.2014, Berichtsnummer X0510/001-02, zugrunde gelegt. Unabhängig von der Tatsache, dass nunmehr der gesamte Betrieb der Halle über die nordöstliche Seite der Halle abgewickelt werden soll, geht aus dem Gutachten der Firma Wölfel hervor, dass die Lärmgrenzwerte nur eingehalten werden können, wenn alle Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen sind und bei Live-Musik der Einsatz besonders bassverstärkender Anlagenkomponenten vermieden werden muss. Diese Voraussetzungen sind ebenfalls verbindlich im Bebauungsplan aufzunehmen, da andernfalls der Lärmschutz nicht sichergestellt werden kann.
4. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan ist sicherzustellen, dass der gesamte Betrieb ausschließlich über die nordöstliche Seite der Festhalle abgewickelt wird. Die derzeit bestehenden Zugänge zur Festhalle an der südwestlichen Seite sind dauerhaft zu schließen. Es ist ein alleiniger Zugang über die nordöstliche Seite der Halle zu schaffen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass an der südwestlichen Seite der Halle weder geparkt wird, noch sich dort Gäste der Festhalle aufhalten. Es ist verbindlich zu regeln, dass zukünftig der gesamte Betrieb der Festhalle (einschließlich An- und Ablieferungsverkehr) über die nordöstliche

konkreten Nutzungsregelungen, welche nicht auf Bebauungsplanebene geklärt werden können und müssen. Außerdem ist die Umsetzung der an dieser Stelle genannten Punkte ohnehin geplant und Grundlage der angestrebten Planungskonzeption (Verlagerung des Eingangsbereichs). Wie bereits angemerkt ist südwestlich der Halle nun eine Wendefläche für die Feuerwehr festgesetzt, hier dürfen in Zukunft daher ohnehin keine PkW abgestellt werden. Das ist aber durch verkehrliche Ordnungsmaßnahmen der Gemeinde sicherzustellen.

zu 5.

Es soll ein generelles Ende von Veranstaltungen um 01:00 Uhr festgesetzt werden. Dies ist wie oben erwähnt über einen Bebauungsplan nicht möglich, es entspricht auch nicht den gesetzlichen Grundlagen. Diese gehen von einem erhöhten Schutzanspruch nach 22:00 bis 06:00 Uhr morgens aus. Die Forderung ist daher unsinnig.

zu 6.

Es wird eine Ergänzung des Gutachtens gefordert, um schalltechnisch die neuen gewerblichen Nutzungen in Überlagerung mit der Hallennutzung abzubilden. Dies ist aber in einem Mischgebiet nicht möglich. Die Überprüfung der einzelnen Vorhaben und die Einhaltung der Grenzwerte erfolgt im Bauantrag. Es soll daher festgesetzt werden, dass die Freistellung für gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen wird, um die schalltechnische Überprüfung sicherzustellen, da dies sonst aus Unkenntnis zu Problemen führen könnte.

zu 7.

Weiter wird die Frage nach der Erschließung der süd-westlichen Grundstücke gestellt. Hier ist geplant das Biotop nur einmal für eine Zufahrt zu durchbrechen. Bebauungspläne legen aber keine Grundstückszuschnitte fest. Die Grundstücke sollen später neu ausgemarkt werden, eine entsprechende neu geplante Flurstücksgrenze wird in der Planzeichnung bereits als Hinweis abgebildet. Baugenehmigungen können in diesem Bereich nur erlassen werden, wenn die Erschließung gewährleistet ist. Ohne einen entsprechend großen Grundstückszuschnitt, welcher den Bereich der geplanten Zufahrt miteinschließt, ist eine Bebauung in diesem Bereich nicht möglich. Ein grundsätzlicher Nutzungskonflikt hinsichtlich der Emissionen durch die Zufahrten auf den Baugrundstücken ist nicht abzusehen. Der Schutzanspruch des Mischgebiets muss

Seite zu erfolgen hat. Nur auf diese Weise sind die Vorgaben aus dem Schallimmissionsgutachten des Herrn Dipl.-Ing. Tasch erfüllt.

5. Zum Schutz unserer Mandanten fordern wir ein generelles Ende von Veranstaltungen und Feiern in der Festhalle um spätestens 01:00 Uhr nachts festzusetzen.
6. Darüber hinaus ist eine Ergänzung der Schallimmissionsprognose zu fordern. Im Bebauungsplan werden die Grundstücke in westlicher Richtung mit den Fl.-Nrn. 3288, 3287, 3286 und 3285 als neue Mischgebietsflächen ausgewiesen. Das bedeutet, dass letztlich auf diesen Flächen sowohl die Wohnnutzung, als auch eine mit dem Wohnen verträgliche gewerbliche Nutzung zulässig ist. Aufgrund der Vorbelastung durch die Festhalle müsste aber überprüft werden, welche gewerbliche Nutzung auf diesen Grundstücken noch zulässig sein kann, ohne mit der Wohnnutzung im Mischgebiet in Konflikt zu geraten. Insoweit fordern wir, dass das Schallgutachten des Herrn Tasch überarbeitet wird. Gegebenenfalls sind diesbezüglich weitere Festsetzungen zum Schutz der Wohnnutzung im Bebauungsplan aufzunehmen.
7. Hinsichtlich der neu geplanten Mischgebietsflächen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3288 und 3287 stellt sich die Frage, wie diese erschlossen werden sollen. Die Verbindung zum Wegegrundstück ist durch ein durchgehend zu erhaltende Hecke nicht gegeben. Die Frage der wegemäßigen Erschließung für die Grundstücke ist insbesondere deshalb relevant, weil hierdurch neue Immissionen entstehen können. Solange aber nicht klar ist, auf welchem Wege diese Grundstücke erschlossen werden, kann auch die hiervon ausgehende Immissionsbelastung für das Grundstück unserer Mandanten nicht abgeschätzt werden. Insoweit ist die Planung zu überarbeiten und das Schallimmissionsgutachten zu ergän-

natürlich berücksichtigt werden, dies ist im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.

Allgemein:

Die Gemeinde hat natürlich ein größtmögliches Interesse die bestehende Konfliktsituation aufzulösen und den rechtlichen Rahmen für Festsetzungen auszuloten. Dies wird mit der vorliegenden Planung, der Verlagerung der Zugänglichkeit und dem Schallgutachten bereits getan. An sich würde die Festsetzung der öffentlichen Nutzung ausreichen um Baurecht für Halle und Parkplätze zu schaffen. Dies würde aber eine Konfliktverlagerung in die Bauantragsplanung bedeuten, da die Halle ja bereits steht und so konkret zu erwartenden Emissionen überprüft werden können. Die Gemeinde hat daher alles Mögliche getan, um Konflikte zu erkennen und schon auf Ebene der Bauleitplanung aufzulösen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Anwesend	13
Persönlich beteiligt	0

<p>zen.</p> <p>Um eine endgültige Befriedung der nachbarlichen Konfliktsituation herbeizuführen, wird um eine nochmalige Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs entsprechend der oben genannten Ausführungen dringend gebeten. Es ist zu berücksichtigen, dass der Plangeber voraussehbare Konflikte bereit auf der Bauleitplanebene zu lösen hat. Andernfalls kann sich dies auf die Wirksamkeit des Bebauungsplans auswirken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Rain Anja Schilling Fachanwältin für Verwaltungsrecht</p>	
--	--

Stellungnahme – ***, ***** und ***** (drei unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Anwohner) – 04.09.2019**

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,</p> <p>bezugnehmend auf das Bauvorhaben „Billingshausen, Am Berg“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bauplan wird davon ausgegangen, dass östlich des geplanten Parkplatzes ein großer Lagerhallenplatz entsteht. Auf diesen Gelände stehen zahlreiche Bäume, teil mit größerem Umfang. In den Gutachten für das Bauvorhaben steht, dass für das Bauvorhaben keine Bäume gefällt werden müssen. Somit gehen wir davon aus, dass dieses Gebiet nicht in die Gutachten mit aufgenommen wurde.</p> <p>In diesem Bereich brüten jedoch Spechte und andere Vögel. Außerdem fliegen um unser Haus „Am Berg 3“, das direkt unterhalb dieses geplanten Lagerhallenplatzes liegt, bei Dämmerung mehrere Fledermäuse. Zudem wandern im Frühjahr zu unserem seit vielen Jahren bestehendem Teich Erdkröten, Teichfrösche, Teich- und Bergmolche, die ihre Sommer- und Winterquartiere auch im Wald oberhalb unseres Grundstücks haben. Ob es sich bei dem in den letzten Jahren aufgetretenen Frosch um einen Gras- oder um einen Springfrosch handelt, können wir leider nicht mit Bestimmtheit sagen. Dennoch besteht die Mög-</p>	<p>Das Büro Maier Götzendörfer wird beauftragt, diese Unstimmigkeit zu überprüfen und in den Umweltbericht einzuarbeiten. Der Bebauungsplan schafft die Rahmenbedingungen dafür das gesamte Areal abzuholzen und einer Bebauung zuzuführen. Die Flächen wurden vom Büro Maier Götzendörfer entsprechend den geltenden Vorschriften nach dem vorkommenden Arten untersucht. Diese Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen und wurden von der Fachstelle der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.</p> <p>Es besteht die Befürchtung, dass die Andienung künftig über den Waldweg oberhalb des Grundstücks erfolgt. Dies ist nicht geplant. Die Auffahrt wurde gerade deswegen geplant, da der Weg viel zu lang ist, eine Linksabbiegespur an der Staatsstraße erfordert hätte, nicht ganzjährig befahrbar ist und für einen Begegnungsverkehr nicht ausgelegt ist. Daher wird davon ausgegangen, dass das Erschließungsangebot auch angenommen wird. Die durchgeführten Gutachten sind selbst nicht rechtlich verbindlich. Nur die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind das. Es sollte an dieser Stelle nur überprüft wird, ob die geplanten Nutzungen grundsätzlich mit den lärmschutztechnischen Anforderungen vereinbar sind. Genauere Regelungen werden</p>

lichkeit, dass es sich um den nach dem BNatSchG streng geschützten Springfrosch handelt. Erdkröten, Teichfrösche, Teich- und Bergmolche sind nach dem BNatSchG besonders geschützt.

Hiermit stellen wir deshalb den Antrag auf ein Gutachten über dieses geplante Lagerhallengebiet, welche Tiere darin vorkommen, insbesondere natürlich was seltene und somit geschützte Arten betrifft.

Als zweiten Punkt bitten wir Sie um Antwort, wie dafür gesorgt wird, dass an- und abfahrende PKW und LKW tatsächlich über diese neue Zufahrt zum Parkplatz fahren und nicht den Weg über den Wald nehmen. Dies würde nämlich zu einer größeren Lärmbelastung für unser Anwesen „Am Berg 3“ führen und zusätzlich zu einer Belastung bzw. Gefahr für die Wildtiere, u. a. auch für die vielen Erdkröten, die zum Teich der Familie Stumm wandern.

Wir bitten Sie auch zu überdenken, ob es in Billingshausen nicht bereits Gebäude gibt, die als Lagerplatz genutzt werden können, so dass nicht neuer Raum dafür versiegelt werden muss und nicht unnötig Geld der Gemeinde dafür ausgegeben wird.

Als dritten Punkt bitten wir Sie um Antwort, wie verpflichtend die Aussagen der bereits durchgeführten Gutachten sind, wenn diese nicht extra in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

später im Bauantragsverfahren getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Anwesend	13
Persönlich beteiligt	0

Stellungnahme –*** und ***** ***** (zwei unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Anwohner) – 02.09.2019**

<p>Zusammenfassung/Stellungnahme</p> <p>Widerspruch gegen den Bebauungsplan Mischgebiet „Am Berg“ Birkenfeld</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit legen wir fristgerecht Widerspruch gegen den Bebauungsplan Mischgebiet „Am Berg“ Gemeinde Birkenfeld OT Billingshausen ein.</p> <p>1. Der Widerspruch richtet sich gegen</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Die geplante Lagerhalle</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>zu 1. und 5.</p> <p>Das Schallgutachten wurde mittlerweile dahingehend aktualisiert, dass die Lagerhalle in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurde. Die durch den Betrieb entstehenden Schallimmissionen werden konkret benannt und liegen innerhalb des immissionsschutzfachlichen Zulässigkeitsrahmens. Weitere Maßnahmen des Schallimmissionsschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht notwendig.</p> <p>zu 2., 3. und 4.</p> <p>Es wird derzeit nur eine in ihren Gebäudemaa-</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> b. Die durch den Betrieb der Lagerhallen ausgehenden Schallemissionen c. Das Ausmaß der bislang geplanten Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz <p>2. Unklar ist für uns</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wie viele Lagerhallen auf der dafür ausgewiesenen Fläche, die unmittelbar an unser Grundstück am Berg 3 angrenzt, errichtet werden sollen und b. Welchem Zweck diese Lagerhallen dienen sollen. <p>3. Unklar ist für uns auch, ob die geplanten Lagerhallen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Festhalle stehen werden oder ob auch b. Andere Nutzungen vorgesehen sind. c. Mit welchen Schallemissionen durch die geplanten Lagerhallen zu rechnen ist. <p>4. Falls für einen Teil der geplanten Lagerhallen eine Nutzung vorgesehen ist, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Festhalle stehen sollte, erbitten wir schriftlich Auskunft darüber</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Welche Nutzung geplant ist b. Mit welchen Schallemissionen in Zukunft zu rechnen ist c. Welche Maßnahmen zu unserem Schallimmissionsschutz vorgesehen sind <p>5. Ferner erbitten wir Auskunft darüber, mit welchen Schallemissionen in Zukunft zu rechnen ist und welche Maßnahmen zu unserem Schallemissionsschutz vorgesehen sind, falls die geplanten Lagerhallen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb</p>	<p>ßen bisher noch nicht genau definierte Lagerhalle vorgesehen. Der Bebauungsplan schafft aber das Baurecht innerhalb des Geltungsbereichs noch weitere Lagerhallen zu errichten. Die Lagerhalle dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen und Gegenständen im Zusammenhang mit der Festhallennutzung. Zur Klarstellung soll dies in der Begründung noch einmal genauer ausgeführt werden. Die immissionsschutzfachliche Prognoseberechnung hat ergeben, dass die Lärmschutzwand in genau diesen Ausmaßen an genau dieser Stelle notwendig ist, um die neuen Mischgebietsbauplätze im Westen der Festhalle vor übermäßigen Immissionen zu schützen. Alle weiteren Grundstücke in der Umgebung sind ausreichend weit entfernt, so dass die immissionsschutzfachlichen Richtwerte ohne weitere Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Eine Festsetzung zusätzlicher Lärmschutzwände ist bauleitplanerisch daher nicht geboten.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="826 1010 1437 1151"> <tr> <td>Ja</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	13	Nein	0	Anwesend	13	Persönlich beteiligt	0
Ja	13								
Nein	0								
Anwesend	13								
Persönlich beteiligt	0								

<p>der Festhalle stehen werden.</p> <p>Das vorliegende Gutachten zum Schallimmissionsschutz des Sachverständigenbüros <i>Tasch</i> vom 04.06.2019 nimmt Stellung zu den Schallemissionen, die durch den Betrieb der Festhalle entstehen. Die Emissionen, die durch die Nutzung der Lagerhallen entstehen werden, sind in diesem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt. Im genannten Gutachten wird festgelegt, dass <i>alle relevanten Schallquellen auf die östliche Seite der Festhalle verlagert</i> werden. Da unser Hausgrundstück östlich der Festhalle gelegen ist, ist uns unklar, warum die Schallschutzwand an der geplanten Stelle seitlich von dem Eingang Ost errichtet werden soll, nicht jedoch an der Grenze zu unserem Hausgrundstück.</p> <p>Für uns erscheint es plausibel, dass durch die Schallschutzwand an der jetzt geplanten Stelle eine vermehrte Schallweiterleitung in Richtung unseres Hauses erfolgt. Somit erscheinen uns die bislang geplanten Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz für das Grundstück am Berg 3 nicht ausreichend</p>	
---	--

Stellungnahme – Baumann Rechtsanwälte (Vertretung für zwei Anwohner)– xx.xx.2019

Anmerkung: Die Stellungnahme ging direkt an die Untere Naturschutzbehörde und ist bauleitplanerisch daher nicht zwingendermaßen zu berücksichtigen. Die Einwendungen wurde jedoch mit Herrn Maier von Maier|Götzendörfer, Herrn Schneemann, Untere Naturschutzbehörde, Herr Hörning, VGem Marktheidenfeld und Bürgermeister Müller besprochen.

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag:
<p>Einwendung zum Entwurf des 1. Bebauungsplans Mischgebiet „Am Berg“ Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie Ihnen bekannt ist, hat die Gemeinde Birkenfeld nunmehr ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Mischgebiet Am Berg eingeleitet, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Festhalle herzustellen.</p> <p>Wir haben für unsere Mandanten Einwendungen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren erhoben. Das entsprechende Einwendungsschreiben übermitteln wir Ihnen in der Anlage zur Kenntnis.</p> <p>Da dies für unsere Mandanten wesentlich ist,</p>	<p>Der Bebauungsplan schafft die Rahmenbedingungen dafür das gesamte Areal des Flurstücks 3367 abzuholzen und einer Bebauung zuzuführen. Nach Abstimmung mit Herrn Schneemann von der Unteren Naturschutzbehörde wird das Büro Maier Götzendörfer beauftragt, die vorgebrachten Belange noch einmal zu überprüfen und den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans vom Büro Maier Götzendörfer bereits entsprechend den geltenden Vorschriften nach dem vorkommenden Arten untersucht wurde. Diese Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen und wurden von der Fachstelle der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet. Die in der speziellen Artenschutz-</p>

haben wir unsere Einwendungen auf die Aspekte zum Lärmschutz begrenzt. Wir möchten die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes allerdings bei dieser Gelegenheit auf folgende überprüfungsbedürftige Punkte hinweisen:

Die Ausführungen der Gemeinde im Umweltbericht zum Artenschutz sind teilweise nicht schlüssig und zum Teil fehlerhaft.

Es wird davon ausgegangen, dass sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3286,3287 und 3388 eine Zauneidechsenpopulation befindet. Es ist geplant, die Zauneidechsen ab August/September zu vergrämen. Wie die Vergrämung erfolgen soll und vor allem wohin die Zauneidechsen vergrämt werden sollen, wird nicht dargelegt. Festsetzungen hierzu finden sich im Bebauungsplan nicht. Dies ist insbesondere deshalb misslich, weil im Baugenehmigungsverfahren im Regelfall der Artenschutz nicht mehr geprüft wird, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens aufgrund eines Bebauungsplans mit Umweltbericht zu beurteilen ist. Deswegen sind die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bereits konkret im Bebauungsplan festzulegen.

Infolge des Bebauungsplans sollen auch Waldbestände, insbesondere auf dem Grundstück Fl.Nr. 3367 gerodet werden. Hierdurch gehen Brut- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse verloren. Eine konkrete Ermittlung, welche geschützten Arten durch die Maßnahme beeinträchtigt wären, ist nicht erfolgt. Es wurde lediglich davon ausgegangen, dass Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen beeinträchtigt werden würden. Diesbezüglich wurde pauschal als Vermeidungsmaßnahmen (also zur Vermeidung von Verbotstatbeständen das § 44 BNatSchG) vorgesehen, Fledermauskästen aufzuhängen. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich hierbei nicht um eine Vermeidungsmaßnahme, sondern allenfalls um eine so genannte CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Vor dem Eingriff wäre daher sicherzustellen, dass die Fledermauskästen von den betroffenen Tieren auch angenommen werden. Es wird auch nicht bestimmt, wo genau die Fledermauskästen aufgehängt werden sollen. Die Geeignetheit von Fledermauskästen ist ohnehin fraglich und hängt von der

rechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zum Artenschutz sollen in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Anwesend	13
Persönlich beteiligt	0

konkret betroffenen Art der Fledermaus ab. Im Regelfall ist von einer Wirksamkeitsdauer der Maßnahme von bis zu zwei Jahren auszugehen. Außerdem wurden die bezüglich der Fledermaus im Umweltbericht enthaltenen Vorgaben nicht als Festsetzung im Bebauungsplan verbindlich aufgenommen.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen für deren Beantwortung gern zur Verfügung.

Anregungen der Verwaltung:

Die Rechtsgrundlagen sind redaktionell zu überarbeiten. Insbesondere ist die Garagen- und Stellplatzsatzung noch aufzunehmen.

Die geplante Festsetzung zu Gauben „Quergiebel sind unzulässig“ erschließt sich nicht. Zwerghäuser bzw. Zwerggiebel sollten zugelassen werden. Der Passus sollte gestrichen werden.

Die nordöstliche Baugrenze an der Festhalle ist noch zu erweitern, um einen zukünftigen Eingangsbereich an dieser zu ermöglichen. Lt. Rücksprache mit Herrn Hattenbauer von BMA, der sich wiederum mit dem Immissionsschutzgutachter Tasch abgestimmt hat, ist dies möglich bzw. in der Begutachtung enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf soll entsprechend dem Vorschlag angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Anwesend	13
Persönlich beteiligt	0

Die Beschlussvorschläge wurden von den Büros bereits in die aktualisierten Unterlagen mit Datum 24.10.2019 eingearbeitet.

Durch die Änderungen ist eine erneute öffentliche Auslegung notwendig. Die erneute Auslegung soll dann im Amtsblatt 31.10.2019 veröffentlicht werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Gemeinderat billigt die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Berg“ im Entwurf vom 24.10.2019. Die Verwaltung wird mit der erneuten öffentlichen Auslegung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Anwesend	13
Persönlich beteiligt	0

Beschlüsse:

Die Abstimmungsergebnisse zu diesem Tagesordnungspunkt sind in der Niederschrift im Sachbericht den einzelnen Unterpunkten der Tabelle zugeordnet.

Siehe Tabelle!

TOP 4 Sanierung / Umbau Leichenhalle Birkenfeld; Status und weitere Vorgehensweise

Bei der Leichenhalle ist nach sehr zähem Baufortschritt in den Monaten Mai bis August, in den letzten Wochen eine gute Entwicklung festzustellen.

In der vergangenen Woche wurden die Türen an der Westseite durch die Fa. Gösswein aus Marktheidenfeld eingebaut. Die Rohre für die Elektroinstallation wurden im Boden verlegt. Die Fa. Schebler hat die Außenwände, nach erfolgter Isolation, wieder verfüllt.

In dieser Woche (KW43) wurden erste Verputzarbeiten getätigt. Außerdem soll der Trockenbau beginnen und die Fenster eingebaut werden.

In der KW 44 soll die Vorinstallation Elektro und die Grundputzarbeiten abgeschlossen werden. Außerdem sollen die Dämmarbeiten an den Raumdecken sowie die Streifarbeiten an den Holzelementen gemacht werden.

In der KW 45 sollen die weiteren Estricharbeiten (Witterungsabhängig) und eventuell die ersten Fliesenarbeiten gemacht werden.

Bisher wurden für diese Maßnahme 100.623,75 € aufgewendet.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Sanierung Rathaus; Status und weitere Vorgehensweise

Derzeit werden die Natursteinsimse fertiggestellt. Diese Arbeiten soll bis ca. 31.10.2019 fertiggestellt sein.

Außerdem ist die Fa. Schreier seit dem 21.10.2019 mit der Montage der WC-Anlagen im Erdgeschoss beschäftigt.

Der weitere Ablauf stellt sich den Angaben vom Architekturbüro BMA wie folgt dar:

AUSSENBEREICH

- | | | |
|---|--|---------------|
| - | Fertigstellung Natursteinarbeiten | 31.10.2019 |
| - | Malerarbeiten außen (witterungsabhängig) | ab KW 45 - 49 |
| - | Klempnerarbeiten Hauptdach: | KW 47/48 |
| - | Teil-Rückbau Gerüst Westseite | KW 49 |
| - | Rückbau Gerüst | KW 51 |
| - | Montage Stahlbau Windfang | KW 49/50 |
| - | Zimmerarbeiten Windfang | KW 50 |
| - | Klempnerarbeiten Windfang | KW 50/51 |
| - | Metallbauarbeiten Windfang | KW 51 |
| - | Aufzug | KW 50/51 |
| - | Außenanlage, Rampe | ab KW 02/2020 |

INNENBEREICH

- | | | |
|---|--|-----------|
| - | Sanitärarbeiten, Heizung im WC-Bereich | bis KW 45 |
| - | Elektro | KW 45 |
| - | Trockenbau, Schließen der Wände | KW 46/47 |
| - | Innenputz | KW 48 |
| - | Estrich | KW 49/50 |

Der Bürgermeister zeigt sich sehr verärgert über die insgesamt sehr lange Bauzeit.

Bisher wurden für diese Maßnahme 316.038,23 € aufgewendet.

Der Bürgermeister lässt allen Gemeinderatsmitgliedern eine detaillierte Kostenaufstellung des Architekturbüros mit der nächsten Einladung zukommen. Die Billigung der Kostenaufstellung soll in der nächsten Sitzung erfolgen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Sanierung Kanal- und Wasserleitungen; Status und weitere Vorgehensweise

Inzwischen wurde auch im Birkenweg und im Tannenweg von der Fa. Zöller-Bau die Feinteerschicht eingebaut.

Somit sind die Kanal- und Wasserleitungsarbeiten im Sennfelder Weg, im Birkenweg und im Tannenweg abgeschlossen.

Seit einiger Zeit wird die Wasserleitung und der Kanal in der Neubaustraße zwischen Valentinus-Straße und Langgasse ausgetauscht. Die Arbeiten laufen gut.

Bisher wurden für diese Maßnahmen 309.692,76 € aufgewendet.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Straßenbeleuchtung; Umrüstung der gestalterischen Leuchten auf LED

Die Gemeinde Birkenfeld hat von der Fa. Bayernwerk ein Angebot zur Umrüstung der gestalterischen Leuchten auf LED erhalten.

Es sollen in dem Zug 77 Leuchten auf LED umgestellt werden.

Hierzu gibt es folgende technische Daten und Kosten:

Kosten(netto inkl. Montage)	ca. 5.700 €
Einsparung Energie (kWh/Jahr)	15.360 €
Einsparung Energiekosten (netto/Jahr)	2.600 €
Erhöhung Wartungskosten (netto/Jahr)*	425 €
Einsparung CO2-Ausstoß (Tonnen/Jahr)	7,8
Amortisation(Jahre)	< 3

Bei der Abstimmung für den TOP 7 im Öffentlichen Teil, war das Gemeinderatsmitglied Hubert Müller abwesend.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Umrüstung der 77 gestalterischen Leuchten auf LED mit einer Angebotssumme in Höhe von 5.700,- € netto inkl. Montage einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 8 Erschließung der Baugrundstücke "Am Gründlein" innerhalb des Bebauungsplans "Westlich des Urspringer Weges" und Ausbau der Straße

Die Gemeinde Birkenfeld erwägt den Bebauungsplan „Westlich des Urspringer Weges“ vollständig umzusetzen. Hierzu soll die restliche Teilstrecke „Am Gründlein“ ausgebaut werden. Vom Ingenieurbüro BRS wurde eine vorläufige Planung erstellt, welche als Anlage (Ausbauplan BRS) beigelegt ist. Außerdem hat das Büro BRS bereits eine grobe Kostenschätzung erstellt (Anlage Kostenschätzung BRS).

Da es sich um die erstmalige Herstellung einer Straße handelt, kann die Gemeinde von den Anliegern gemäß Satzung Erschließungsbeiträge erheben. Von der Verwaltung wurde aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung Büro BRS eine vorläufige Erschließungsbeitragskalkulation erstellt (Anlage Erschließungsbeitragskalkulation Westlich des Urspringer Weges). Bei der Berechnung wurde von einer einseitigen Bebauung ausgegangen. Bei dieser Vorgehensweise würden Erschließungsbeiträge in der Höhe zwischen 29.145,42 € und 56.134,84 € auf die Anlieger zukommen.

Am 21.10.2019 ist zu diesem Tagesordnungspunkt auch ein Antragsschreiben der Anlieger mit der Flur-Nr. 8245 eingegangen, welcher ebenfalls als Anlage (Antrag Anlieger Fl.Nr. 8245) beigelegt ist. Auf die darin befindlichen Anträge an den Gemeinderat wird Bezug genommen.

Kurze Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen:

Antrag 1:

Es soll ein Tausch der Grundstücke Fl. Nrn. 8246 und 8248 angestrebt werden. Ein Ausbau soll erst erfolgen, wenn die Gemeinde Eigentümerin der nördlichen Ackerflächen wird, welche im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt sind. Bei einem Verkauf der Grundstücke hat die Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein Vorkaufsrecht. Die Durchführung des Tausches liegt jedoch nicht in der Hand der Gemeinde und müsste von den Eigentümern selbst vollzogen werden.

Antrag 2:

Im Falle einer Ablehnung von Antrag Nr. 1 und Durchführung als einseitige Erschließung soll die Gemeinde 55% der Kosten übernehmen.

Diese Vorgehensweise wurde auch bei der Herstellung der Teilstrecke vom Kreisel bis zur Einmündung „Düttstein“ durchgeführt. Hier handelte es sich ebenfalls um eine einseitige Erschließung. Der sogenannte Halbteilungsgrundsatz wurde von der Rechtsprechung entwickelt, wenn eine Bebauungsmöglichkeit der zweiten Straßenseite derzeit nicht möglich ist. Das Vorgehen wurde damals mit dem Landratsamt Main-Spessart abgestimmt.

Aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung sollte deshalb beim zweiten Bauabschnitt die gleiche Entscheidung getroffen werden. Weiterhin dient die Straße „Am Gründlein“ nicht nur den direkten Anliegern sondern größtenteils der Ortsbevölkerung, womit die Umlage des gesamten Erschließungsaufwands auf die wenigen Anlieger eine unbillige Härte darstellen würde.

Es wird jedoch trotzdem vorgeschlagen den Antrag erneut mit dem Landratsamt Main-Spessart abzuklären und eine rechtssichere Auskunft für die Gemeinde einzuholen.

Antrag 3:

Im Fall der Durchführung von Antrag Nr. 2 wird die Erstattung der mit der Privaterschließung der Grundstücke Fl. Nrn. 8244 und 8245 entstandenen Kosten beantragt.

Bevor diese Angelegenheit geklärt wird, sollte sich die Gemeinde erst einmal entscheiden wie der Ausbau grundsätzlich erfolgen sollte.

Weitere Möglichkeiten:

Die Gemeinde könnte die Grundstücke nördlich des Bebauungsplans „Westlich des Urspringer Weges“ überplanen und somit eine zweiseitige Bebauung ermöglichen. Die Grundstücke befinden sich jedoch komplett in Privateigentum. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Verwaltung deshalb nicht empfehlenswert.

Der Gemeinderat diskutiert ausführlich über die einzelnen Anträge. Der Bürgermeister regt an, zum Antrag 2, eine rechtliche Prüfung von der Rechtsaufsicht des Landratsamtes einzuholen. Die Verwaltung wird beauftragt die nötigen Schritte einzuleiten.

Vom Gemeinderat besteht Einverständnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Wasserleitungskonzept für den Ortsbereich von Birkenfeld

Der niedrige Wasserdruck in Teilbereichen des Ortes war schon mehrfach Thema im Gremium. Bereits im Jahr 2011 hat das tiefbautechnische Büro BRS aus Marktheidenfeld empfohlen den Hochbehälter an einem höher gelegenen Standort am Kreuzberg neu zu errichten. Dies hätte den Vorteil, dass der Wasserdruck, der in Teilbereichen sehr gering ist, deutlich höher wäre.

Außerdem müssen die bestehenden Hochbehälter in den nächsten Jahren generalsaniert werden. Bei einer Begehung mit Herrn Weinig vom Gesundheitsamt am 14.10.2019, stellte dieser fest, dass die Gemeinde Birkenfeld eine ausgezeichnete Wasserqualität aus dem eignen Trinkwasserbrunnen fördert. Die regelmäßigen Untersuchungen des Trinkwassers am Brunnen, an den Hochbehältern und den verschiedenen Entnahmestellen sind einwandfrei. Damit das so bleibt hat Herr Weinig der Gemeinde eine Generalsanierung der Hochbehälter nahegelegt. Diese Kosten für die Sanierung würden im Falle eines Neubaus entfallen.

Der Bürgermeister stellt den aktuellen und auch den damals anvisierten neuen Standort am Kreuzberg in Frage. Er ist der Meinung, dass ein neuer Standort nördlich von Birkenfeld „Am Meisenholz“ liegen müsse.

An diesem Standort wäre dann bei einem Notfall die Notwasserversorgung über die Fernwasserversorgung FWM deutlich leichter zu realisieren. Außerdem könnte der Hochbehälter über eine direkte Leitung vom Brunnen versorgt werden. Derzeit werden die Behälter über das Ortsnetz befüllt.

Der sinnvollste Standort für den Hochbehälter soll, nach Meinung des Bürgermeisters, von einem Fachbüro ermittelt werden. Außerdem schlägt er vor, eine Studie bezüglich der Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des gesamten Wasserleitungsnetz erstellen zu lassen. Schließlich muss bei jeder Straßenbaumaßnahme klar sein, welche Wasserleitungsrohre in welchem Querschnitt zu verlegen sind. Diese hydraulische Berechnung des Ortsnetzes wurde vom Büro BRS im Jahr 2011 als zwingend erforderlich angesehen. In Teilbereichen gibt es Rohre die 90 Jahre alt sind.

Eine solche Studie verschafft Planungssicherheit für die nächsten 20 Jahre und ist nach Meinung des Bürgermeisters für eine solide Finanzplanung unerlässlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit das Wasserleitungsnetz, auf seine Zukunfts- und Leistungsfähigkeit, von einem Fachbüro überprüfen zu lassen. In diesem Zusammenhang soll der geeignetste Standort für einen Hochbehälter ermittelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt diesbezüglich Angebote und Referenzen von geeigneten Fachplanern einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 10 Schallimmission in den Ortsdurchfahrten von Birkenfeld und Billingshausen

Am 07.10.2019 ging eine E-Mail vom Landratsamt Main-Spessart, bezüglich der wiederholt von der Gemeinde Birkenfeld geforderten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in beiden Ortsdurchfahrten, bei der Gemeinde ein.

Hierin wird eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit in den OD's auf 30 km/h als nicht zielführend für Verbesserung der Schallimmission angesehen.

Die E-Mail wird vollinhaltlich verlesen:

Von: [Hafenrichter Andreas Andreas.Hafenrichter@lramsp.de](mailto:Andreas.Hafenrichter@lramsp.de)

Datum: 7. Oktober 2019 12:03:16

Betreff: nächtl. Geschwindigkeitsbeschränkung St 2299 Birkenfeld u. Billingshausen

An: info@gemeinde-birkenfeld.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das Staatl. Bauamt hat auf unsere Bitte hin Lärmberechnungen für die OD Birkenfeld durchgeführt.

OD Birkenfeld

Die Berechnungen für die OD Birkenfeld ergaben, dass bei einer Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit in der Nacht auf 30 km/h eine Pegelminderung von 3 dB(A) für lediglich 6 Anwesen erzielt werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass die für die Berechnung angenommene Geschwindigkeit von 50 km/h aufgrund von zwei aufeinanderfolgenden unübersichtlichen Kurven nicht gefahren werden kann. Das Straßenbauamt weist auch darauf hin, dass die Fahrbahn in Birkenfeld Schwachstellen wie tief liegende Schächte aufweist, dies stellt auch eine Ursache für die Lärmproblematik dar. Bei der Abwägung der Belange des fließenden Verkehrs (die St 2299 ist bestimmt, den überörtl. Verkehr aufzunehmen) mit den Belangen der 6 betroffenen Anwesen halten wir verkehrsrechtl. Maßnahmen hier nicht für angemessen.

OD Billingshausen

Bei der Berechnung wurden an keinem der Anwesen eine Richtwertüberschreitung festgestellt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für den Bürgermeister ist das nur schwer nachzuvollziehen. Er hätte sich hier Schallmessungen statt Schallberechnungen gewünscht.

Am 23.10.2019 ging eine weitere E-Mail vom Landratsamt bei der Gemeinde ein. In der wird auf das Beschwerdeschreiben eines Bürgers und die Petition der Gemeinde bezüglich einer Tempo-30-Zone in der Ortsdurchfahrt eingegangen. Hierin wird eine Tempo-30-Zone grundsätzlich abgelehnt.

Auch diese E-Mail wird vollinhaltlich verlesen:

Von: *Hafenrichter Andreas <Andreas.Hafenrichter@lramsp.de>*
Gesendet: *Mittwoch, 23. Oktober 2019 10:01*
An: *info@gemeinde-birkenfeld.de*
Cc: *rainer.doerflein@stbawue.bayern.de; 'Lamprecht, Otmar (PP-UFR)'*
Betreff: *St 2299 OD Billingshausen*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das StBauA hat uns Ihren Antrag zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Wie wir bereits mit mail v. 07.10.2019 mitteilten, haben die Berechnungen für die OD Billingshausen keine Überschreitung der Richtwerte ergeben, eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h scheidet daher aus.

Eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30km/h aus Gründen der Verkehrssicherheit würde voraussetzen, dass in der OD Billingshausen ein Unfallschwerpunkt, d.h. eine überdurchschnittliche Anzahl von Unfällen festzustellen wäre. Der Polizei liegen aber hier –dankenswerterweise- keine Erkenntnisse vor. Die Errichtung einer Tempo 30-Zone für eine Staatsstraße als Durchgangsstraße ist nach der StVO nicht möglich.

Zum beantragtem Halteverbot: Parkende Autos wirken grds. geschwindigkeitsdämpfend, insofern würde ein Halteverbot hier erfahrungsgemäß das Gegenteil bewirken.

Die Bushaltestelle wurde verkehrsrechtlich an dieser Stelle angeordnet, somit hat der Fahrer auch nur hier anzuhalten! Leider wird man das von den Anwohnern beobachtete rücksichtslose Verhalten einiger Verkehrsteilnehmer niemals verhindern können.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Wenn diese E-Mail richtig interpretiert wird, müssen erst mehr Unfälle passieren, damit hier von Seiten des Staatlichen Bauamtes gehandelt wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 11	Einführung eines Informationsmanagementsystems für die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld
---------------	--

Einführung eines Informationsmanagementsystems für die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld

Hintergrund

Bayerische Kommunen sind durch Artikel 11 BayEgovG zur Einführung und zum Betrieb eines Informationssicherheitskonzepts verpflichtet. Dieses muss bis zum 01.01.2020 eingeführt sein und danach in Betrieb gehalten werden.

Informationssicherheit

Die rechnergestützte Informationsverarbeitung stellt die öffentliche Verwaltung vor immer größere Herausforderungen. Über die Jahre hinweg haben sich die technischen Möglichkeiten, aber auch die Anforderungen an die Informationstechnik (IT) stetig weiterentwickelt. Heute sind nahezu alle kommunalen Aufgabenbereiche auf IT-Systeme angewiesen. Aus der immer komplexeren Vernetzung der IT wachsen die Risiken für die Informationssicherheit in den Kommunalverwaltungen. Zu den größten Bedrohungen zählen neben technischem Versagen auch Schwachstellen in IT-Systemen und Anwendungen, organisatorische Mängel, menschliche Fehlhandlungen, aber auch vorsätzliche Handlungen (z.B. Hackerangriffe).

Um die Schutzziele der Informationssicherheit zu erreichen, müssen deshalb organisatorische und verfahrenstechnische Maßnahmen getroffen werden.

So ist für alle Daten zu gewährleisten, dass

- nur Befugte Daten zur Kenntnis nehmen können (**Vertraulichkeit**)
- Daten während der Verarbeitung unverseht, vollständig und aktuell bleiben (**Integrität**)
- Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (**Verfügbarkeit**)

Dabei umfasst Informationssicherheit den Schutz von jeglichen Informationen (einschließlich personenbezogener Daten), jeglicher Art und Herkunft, unabhängig davon, ob sie auf Papier oder digital gespeichert sind.

Informationssicherheitskonzept

Das Informationssicherheitskonzept ist das zentrale Dokument im Sicherheitsprozess einer Behörde. Es zielt darauf ab, Informationen durch technische Sicherheitslösungen und durch geplantes und organisiertes Vorgehen aller Beteiligten zu schützen.

Es erfasst den IST-Stand der maßgeblichen Geschäftsprozesse einer Behörde und die diese unterstützende Infrastruktur, IT-Systeme und Anwendungen. Hierbei sind die jeweiligen Schutzbedarfe und die bereits vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren. Aus den Stärken und Schwächen, die sich aus der Bestandsaufnahme ergeben, wird ein Maßnahmenkatalog abgeleitet.

Umsetzung

Das Sicherheitskonzept muss umgesetzt, regelmäßig aktualisiert, verbessert und an neue Rahmenbedingungen angepasst werden. Voraussetzung für die sinnvolle Umsetzung und Erfolgskontrolle von Sicherheitsmaßnahmen ist eine systematische Vorgehensweise. Deshalb ist die Auswahl eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) erforderlich. Dieses legt fest, mit welchen Instrumenten und Methoden das Management die auf Informationssicherheit ausgerichteten Aufgaben und Aktivitäten nachvollziehbar lenkt.

Informationssicherheitsbeauftragter

Entscheidend für den Betrieb des Konzeptes ist die Benennung eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB). Zu seinen Aufgaben gehört es, den Sicherheitsprozess zu steuern, die Erstellung des Sicherheitskonzepts und zugehöriger Teilkonzepte und Richtlinien zu koordinieren, Realisierungspläne für Sicherheitsmaßnahmen anzufertigen sowie ihre Umsetzung zu initiieren und zu überprüfen, der Leitungsebene und anderen Sicherheitsverantwortlichen über den Status der Informationssicherheit zu berichten, sicherheitsrelevante Vorfälle zu untersuchen sowie Sensibilisierungen und Schulungen zur Informationssicherheit zu initiieren und zu koordinieren.

Ausgangslage im Raum Marktheidenfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim hat bereits ein Informationssicherheitskonzept erstellt und eingeführt. Der VGem Marktheidenfeld liegt seit 2018 ein Informationssicherheitskonzept vor, wurde aber noch nicht ausgeführt. Dem Markt Triefenstein und der Stadt Marktheidenfeld liegt derzeit kein Konzept vor. Die Sinnhaftigkeit einer Kooperation im Bereich der Informationssicherheit wurde in der Allianzsitzung vom 27.06.2019 bestätigt.

Interkommunale Zusammenarbeit

Unter dem Projekttitel „Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems für die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld“ soll die gemeinsame Vergabe des Konzeptes und Beauftragung eines externen ISB für mehrere Gemeinden erfolgen.

Auftragseinheiten

1. Erstellung eines gemeinsamen Informationssicherheitskonzeptes
2. Pauschale Dienstleistung der Stellung des externen Informationssicherheitsbeauftragten mit einer Dauer von 3 Jahren
(Es besteht keine Verpflichtung, einen externen Berater zu beauftragen. Allerdings fehlt es ggf. intern jedoch an den notwendigen zeitlichen Ressourcen oder fachlichem Wissen.)

Finanzierung

Die Kostenschätzung für die gemeinsame Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems liegt bei 150.000€. Die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld e.V. beabsichtigt, Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit über die Regierung von Unterfranken zu beantragen. In Aussicht gestellt werden hierfür max. 90.000€.

Beschluss:

Die Gemeinde Birkenfeld beteiligt sich an der gemeinsamen Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld (Auftragseinheit 1 und 2). Der Bürgermeister wird damit beauftragt, einen geeigneten Kostenverteilungsschlüssel mit der Lenkungsgruppe festzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 3 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 12 Jubiläumsveranstaltung anlässlich der 200-jährigen Zugehörigkeit zu Bayern und Ende des badischen Amtes Steinfeld

Am Sonntag, den 27.10.2019 findet in Karbach die Jubiläumsveranstaltung anlässlich der 200-jährigen Zugehörigkeit des früheren badischen Amtes Steinfeld zum Freistaat Bayern statt.

Schirmherr der Veranstaltung wird Staatssekretär Gerhard Eck (MdL) sein.

Programm:

13.00 Uhr Enthüllung der Gedenktafel am Gasthaus Stern
14.00 Uhr Festakt in der Festhalle
15.30 Uhr Festbetrieb mit den Waldzeller Musikanten und
Ausstellung der Gemeinden

Mitwirkende:

Polizeichor Würzburg
Böllerschützen Birkenfeld
Dorfmusikanten Karbach
Bernd Kleinschnitz (d´Schins), Greußenheim

Nachfolgende Gemeinden bzw. Ortsteile laden herzlich ein:
Sendelbach, Pflochsbach, Mariabuchen, Steinfeld, Waldzell,
Erlach, Ansbach, Roden, Zimmern, Karbach, Birkenfeld, Greußenheim

zur Kenntnis genommen

TOP 13 Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 13.1 Bedarfbeschaffungen der FF Birkenfeld 2019

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2019 war die Bedarfsplanung der Freiwilligen Feuerwehr Birkenfeld Tagesordnungspunkt, da diverse Ersatzbeschaffungen anfallen.

Für die Beschaffungen hat der Erste Kommandant, Bernd Müller, eine Kostenaufstellung angefertigt.

Der Gemeinderat hat den geplanten Beschaffungen zugestimmt.

Seitens der Verwaltungsgemeinschaft wurden am 25.09.2019 vier entsprechende Angebote eingeholt.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Mahr, mit einem Angebotspreis von 3.322,52 € abgegeben, sodass diese am 14.10.2019 für die Bestellung beauftragt werden konnte.

Sobald der Verwaltungsgemeinschaft mitgeteilt wird, dass die Artikel geliefert wurden, wird Herr Bernd Müller diese in Würzburg abholen.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.2 Rathausanierung - Heizung-Lüftung-Sanitär; Wartungsleistungen

In der Gemeinderatssitzung vom 22.08.2019 wurde das Gewerk techn. Gebäudeausrüstung an die Firma Schreier GmbH (Birkenfeld - Billingshausen) zum Angebotspreis von 136.862,46 € brutto vergeben.

Der Wartungsvertrag, der im Angebot mit 7.225,00 € brutto beziffert war, wurde damals vom Gemeinderat ausgeklammert. Hier sollte noch geprüft werden, ob dieser sinnvoll ist.

Nach Rücksprache mit der Fachplanerin und der Bauverwaltung der VG ist der Wartungsvertrag zwingend erforderlich, da der Auftrag nur als eine Einheit vergeben werden kann (war im LV so vorgesehen). Ebenfalls ist für die Gewährleistung von entscheidender Wichtigkeit, eine regelmäßige Wartung durchführen zu lassen, bestenfalls durch die Installationsfirma.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Schreier GmbH (Birkenfeld) zusätzlich zum Auftrag für das Gewerk techn. Gebäudeausrüstung bezüglich der Rathausanierung auch mit der Wartung der Anlagen. Die Kosten für die Wartungsentschädigung belaufen sich 7.225,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 13.3 Umbau des Feuerwehrgerätehauses Billingshausen - Innen- u. Außenputzarbeiten, x. Nachtragsangebot

Das Architekturbüro Wiener und Partner (Karlstadt) hat das x. Nachtragsangebot der Firma Rudolf Ries GmbH (Gewerk Innen- u. Außenputzarbeiten) mit einem Volumen von 6.495,40 € netto überprüft.

Die Begründung befindet sich anbei.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Freigabe zum x. Nachtragsangebot der Firma Rudolf Ries GmbH (Gewerk Innen- u. Außenputzarbeiten) mit einem Volumen von 6.495,40 € netto.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

TOP 13.4 Finanzielle Ausfälle für die Gemeinde durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge wird der Haushalt der Gemeinde bei künftigen Straßenbaumaßnahmen stark belastet.

Der Bürgermeister hat hierfür die Korsten ermitteln lassen und stellt diese an der Leinwand vor.

Die Mehrkosten für die Gemeinde, bei den geplanten Straßenbaumaßnahmen in den nächsten 8 - 10 Jahren belaufen sich auf ca. 1,2 Mio €.

In diesem Zeitraum sollen die Regiestraße, die Brückenstraße, die Scheidengasse, der Wiesenweg und die Bergstraße infolge von Kanal- und Wasserleitungserneuerungen ausgebaut werden.

Bei der Ortsdurchfahrt von Billingshausen ist der Ausbau vom Straßenbauamt zu leisten, das es sich hierbei um eine Staatsstraße handelt.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.5 Wasseraufstau des Egerbaches im Bereich der Kläranlage Birkenfeld

Mit Schreiben vom 26.09.2019 teilt das Tiefbautechnische Büro BRS aus Marktheidenfeld mit, dass bei der Gewährleistungsabnahme des bautechnischen Teils der Kläranlage nachfolgendes festgestellt wurde:

1. Im unteren Drittel des Kläranlagengeländes ist der Egerbach durch Biberbauten bis auf die Oberkante der Bachböschungen aufgestaut.
2. Bedingt durch den vorgenannten Aufstau steigt bachaufwärts der Grundwasserspiegel bis zur Oberkante des vorhandenen Geländes.
3. Dieser Aufstau hat zur Folge, dass die Fundamente der Kläranlagengebäude (Rechen- und Sandfanggebäude, Schalt- und Gebläsestation) ständig vom Grundwasser umspült werden. Dies kann Auswirkungen auf die Standsicherheit der Fundamente der betreffenden Gebäude haben.
4. Weiter ist durch den Grundwasseranstieg der Abwasserkanal ebenfalls betroffen. Dies bringt negative Folgen für den Kanal, wie Fremdwassereintritt und Ausspülen des Rohraufslagers.

Hier ist der Bürgermeister der Meinung, dass dieser Zustand nicht hingenommen werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt und die untere Naturschutzbehörde sollen hier für Abhilfe sorgen.

Die Verwaltung wird beauftragt die nötigen Schritte einzuleiten.

Vom Gemeinderat besteht mit der Vorgehensweise Einverständnis.

TOP 13.6 Plakatierungsordnung der Gemeinde Birkenfeld; Stellungnahme des Ordnungsamtes zu TOP 15 der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019

Die Aufstellung / Anbringung von Plakatierungen (und auch Großflächenplakate) hat sich zunächst nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 13.02.2013 (Az. IC2-2116.1-0) zu richten.

Die Gemeinde möchte untersagen, dass Werbeplakate an Lichtmaste angebracht werden. Jedoch befinden sich die Lichtmaste nicht im gemeindlichen Eigentum. Eigentümer ist laut Auskunft von Herrn Riedmann die Bayernwerk AG.

Aus diesem Grund kann eine Untersagung unsererseits nicht in die Wege geleitet werden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Privatrecht.

Das wurde auch so mit Herrn Hafenrichter, LRA Main-Spessart (zuständig für Straßenverkehrsrecht), erörtert.

Um eine generelle Regelung bezüglich der Plakatierungen zu veranlassen, empfiehlt es sich eine Satzung zu erlassen, in welcher explizit die Orte der Wahlwerbung festgehalten werden. Da das bis zur kommenden Kommunalwahl zeitlich vermutlich nicht mehr machbar ist, könnte allen Parteien ein Informationsblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Wahlplakatierung zugesendet werden.

Falls ein solches Hinweisblatt erstellt werden soll, bitte Rücksprache mit dem Ordnungsamt halten. Für den Satzungserlass bitte an Herrn Fuchs wenden.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.7 Wegebau

Das Gremium hat sich in den letzten Sitzungen mit dem Wegebau befasst. Unter anderem wurde angeregt die Kurve am Wolfsberg zu verbreitern und zu verbessern.

Hierfür hat GR Hubert Müller die Kosten ermittelt:

Diese belaufen sich auf ca. 2.500,- € zuzüglich ca. 50 Arbeitsstunden durch den Bauhof.

Eine weitere Verbesserung sollt am Roten Berg an der Einmündung zur Kreisstraße nach Remlingen vorgenommen werden.

Hier soll der Mündungsbereich verbreitert werden, damit die landwirtschaftlichen Fuhrwerke besser einfahren können.

Auch hierfür hat GR Hubert Müller die Kosten ermittelt:

Diese belaufen sich auf ca. 1.500,- € zuzüglich ca. 40 Arbeitsstunden durch den Bauhof.

Vom Gemeinderat besteht mit der Vorgehensweise Einverständnis.

TOP 13.8 Gemeindliches Anwesen - Brunnenstr. 17; Ergebnis der Deckeninspektion

Der gemeindliche Bauhof hat, wie vom Gemeinderat gewünscht, die Decken auf kontaminierte Latten untersucht. Es wurde festgestellt, dass hier geteerte Telegraphenmasten verarbeitet wurden.

Der Bürgermeister zeigt entnommene Bauteile und Bilder vom Aufbau. Nach Erörterung der Gegebenheiten, soll die Verwaltung beauftragt werden, ein Gutachter einzuschalten. Dieser soll den Deckenzustand überprüfen.

Vom Gemeinderat besteht mit der weiteren Vorgehensweise Einverständnis.

TOP 13.9 Winterdienst im Gemeindegebiet

Nach mehreren Treffen und Ortsterminen nimmt der Maschinenring Arnstein ab 01.11.2019 den Winterdienst für uns war.

Eine entsprechende Auftragsbestätigung, gemäß Gemeinderatsbeschluss, liegt vor.

Das Gemeindegebiet wird von zwei Fahrern abgedeckt.

Ein Fahrer übernimmt mit eigener Ausrüstung den Bereich Billingshausen, ein weiterer Fahrer nutzt das Räumgerät und den Salzstreuer der Gemeinde für den Bereich Birkenfeld.

Der Weckdienst durch den Bauhof für die Straßenräumung entfällt künftig.

Der Auftrag wurde zunächst nun doch nur für eine Winterperiode erteilt.
Danach werden alle Beteiligten ein Fazit ziehen und die weitere Verfahrensweise abstimmen.

Vom Gemeinderat besteht mit der Vorgehensweise Einverständnis.

Auftragsbestätigung

Winterdienst Gemeinde Birkenfeld & Billingshausen

Artikel / Leistung	Umfang / Einheit	E-Preis	Netto	MWSt	Brutto	
22.10.2019 Winterdienst Vorhaltepauschale pro Monat (Nov - März)	1,00 Pauschal	155,000	155,00	19,0 %	29,45	184,45 €
22.10.2019 Winterdienst Winterdienst: Schlepper je Stunde	1,00 Std.	46,500	46,50	19,0 %	8,84	55,34 €
22.10.2019 Winterdienst Winterdienst: Arbeitskraft je Stunde	1,00 Std.	16,500	16,50	19,0 %	3,14	19,64 €

Vertragslaufzeit: 1. Nov 2019 - 31. März 2020

**TOP
13.10**

Sondersitzung des Gemeinderates anlässlich des Rathaussturms

Am 10.11,2019 um 11.11 Uhr findet eine Sondersitzung wegen des Rathaussturms statt.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden um vollzähliges Erscheinen gebeten.

zur Kenntnis genommen

TOP 14 Wünsche, Anträge, Verschiedenes

TOP 14.1 Wegeausbau, Fl.Nr. 2769 Nähe Biogasanlage, OT Birkenfeld

Durch die Abladung der Exkrementen durch große, landwirtschaftliche Geräte an der Biogasanlage, entstehen durch das Einscheren, auf dem nichtausgebauten Weg mit der Flurnummer 2769 Verschmutzungen auf angrenzende Wege (Richtung Am Rothen Berg). Aus diesem Grund soll ein Teilstück des Weges mit der Flurnummer 2769, auf Kosten des Biogasbetreibers ausgebaut werden.

Dabei ist die Einhaltung der Grenzen zu beachten.

Vom Gemeinderat besteht Einverständnis.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 23:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Milena Müller
Schriftführer/in